

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 18 (1943)

Heft: 12

Artikel: Gegen die Bewilligungspflicht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

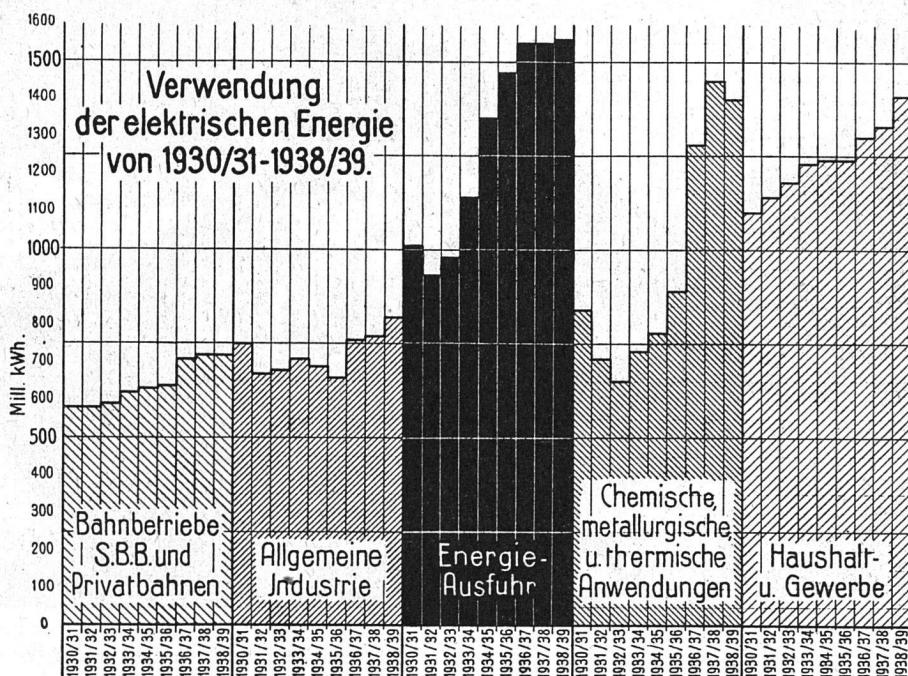
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

muten, daß sie im selben überragenden Landesinteresse das erforderliche Kapital zu einem Vorzugszins zur Verfügung stellen, der den Bau der Alternativwerke wirtschaftlich gestalten würde. Technisch sind ja auch

Riesenstauwerke für alle Zeiten das letzte Wort in der Energieerzeugung und -speicherung sein werden. Wenn aber das Rheinwald einmal unter Wasser gesetzt ist und das Dorf Splügen und seine Matten und die-



diese durchaus ausführbar, der Haken ist nur in den höheren Anlagekosten, mit andern Worten dem größeren zu verzinsenden Kapital.

Gewiß, auch die Arbeiter mußten Opfer auf sich nehmen, wenn sie arbeitslos wurden, und man war auch nicht zimperlich mit ihnen, — aber ein Unrecht gegenüber dem A plus ein anderes Unrecht gegenüber dem B ergibt noch lange kein Recht.

Übrigens steht die Technik bekanntlich nicht still, und wer wollte sich vermassen, zu sagen, daß diese

jenigen von Medels vom Bachgeschiebe und Gletscherschlamm überdeckt sind, so sind und bleiben sie verwüstet.

Auch unter einem andern Gesichtspunkt wird sich dieser und jener nach gewissen Kriegsereignissen und einer neulichen Vernehmlassung aus dem Bundeshaus über Maßnahmen betreffend Sicherheit von Stauwerken seine Gedanken gemacht haben über die Frage: Mammutwerke oder Dezentralisation? O.

Klischees aus der Broschüre «Rheinwald».

Gegen die Bewilligungspflicht

Im «Schweizerischen Konsumverein» lesen wir die folgenden leider nur zu wahren Worte über die Bewilligungspflicht für gewerbliche Betriebe:

«Es besteht gar kein Zweifel, daß, wenn einmal das Institut der Bewilligungspflicht geschaffen wäre und das «Büro», der grüne Tisch, die Politik, die Sympathie und Antipathie

in den Kantonen auch in dieser Frage in Funktion treten würden, trotz allen gesetzlichen Sicherungen doch sehr leicht ein Regiment der Willkür einsetzen könnte, das zu verhüten die Konsumentenorganisationen in Wahrung von Interessen der Allgemeinheit und nicht von Sondergruppen alle Energie aufbringen müssen.»

Die Käsepreise um 20 Rappen erhöht!

Ab 1. Dezember werden die Käsepreise für vollfette Käse um 20 Rp. je Kilo erhöht. Die Begründung, die Direktor O. Langhard, zugleich Chef der Sektion Milch und Milchprodukte beim Eidgenössischen Kriegsernährungsamt für diese Preiserhöhung geben konnte, sind aufschlußreich.

So mußte er mitteilen, daß die Berechnungen der «zuständigen Stellen» (welche Stellen sind da wohl gemeint?) eigentlich zu einem Aufschlag von Fr. 25.— pro hundert Kilo Anlaß gegeben hätten. Die Eidgenössische Preiskontrollstelle

habe aber dieser Forderung nicht stattgegeben, sondern nur einen Aufschlag auf Fr. 20.— zugebilligt. (Danach also ist die Eidgenössische Preiskontrollstelle keine zuständige Stelle für die Preisberechnung auf Käse).

Die Preiserhöhung sei, so erläuterte Direktor Langhard weiter, einmal bedingt vor allem durch die Qualitätsprämien an die Bauern als Milchlieferanten. Mit andern Worten: schlechtere Milch erzielt einen Normalpreis, auch in dieser Notzeit, qualitativ hochstehende Milch erfordert einen Zu-